

Nachweis der Allgemeinen Betriebserlaubnis**Antrag auf Nachweis der Allgemeinen Betriebserlaubnis - D0092056**

Referenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag auf Erteilung eines Nachweises über eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) hat das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erreicht.

Der geforderte Nachweis über eine ABE kann für das Fahrzeug mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) 5523268 nicht ausgestellt werden. Somit wird Ihr Antrag abgelehnt.

Ihr Fahrzeug ist aufgrund der Angaben im Antrag sowie des übermittelten Bildmaterials nicht eindeutig identifizierbar.

An allen Kraftfahrzeugen und Anhängern muss an zugänglicher Stelle lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild (Typenschild) angebracht sein (§ 59 Abs. 1 StVZO). Das Fabrikschild Ihres Fahrzeuges entspricht nicht mehr dem Zustand bei Herstellung/Auslieferung Ihres Fahrzeuges. Eine eindeutige Identifizierung des Fahrzeuges ist jedoch nur aufgrund der Rahmennummer im Zusammenhang mit dem Originaltypenschild möglich. Bei Verlust des Typenschildes muss ein Neues angefertigt und am Fahrzeug angebracht werden. Dies ist Aufgabe des Herstellers, da nur dieser über Produktionslisten verfügt, anhand derer ein Fahrzeug aufgrund der Rahmennummer eindeutig identifizierbar ist. Ein selbstangefertigtes Typenschild erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Des Weiteren weist die Rahmennummer Ihres Fahrzeuges ein für DDR Produktion untypisches Schlagbild auf. Ein Austausch des Rahmens ist nicht ausgeschlossen. Das Kraftfahrt-Bundesamt erstellt für einen neuen Rahmen keinen Nachweis der Allgemeinen Betriebserlaubnis. Bei dem Austausch des Fahrgestells entsteht ein neues Fahrzeug (BMV/StV 2 - 2135 K/54). Das

Fahrgestell bestimmt die Identität des Fahrzeuges. Ist das Fahrgestell ausgetauscht worden, so entsteht ein neues Fahrzeug, für welches eine neue Betriebserlaubnis erforderlich ist. Diese kann nur durch Ihre Straßenverkehrsbehörde im Zusammenwirken mit einem technischen Prüfdienst erteilt werden.

Es kann nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass vom Kraftfahrttechnischen Amt der ehemaligen DDR für das oben genannte Fahrzeug eine ABE erteilt wurde.

Sie haben die Möglichkeit, eine Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge gemäß § 21 StVZO zu erlangen. Zur weiteren Klärung dieses Verfahrens setzen Sie sich bitte mit der für Ihr Bundesland zuständigen Straßenverkehrsbehörde bzw. mit der für Ihren Wohnort zuständigen Zulassungsbehörde in Verbindung.

Gegen diese Entscheidung haben Sie die Möglichkeit, eine Gegendarstellung abzugeben. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, so verwenden Sie bitte den folgenden Link:

https://www.kba-online.de/kta_prod/webapp/#/gegendarstellung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

KTA-Archiv

Kraftfahrt-Bundesamt
Abt. Typgenehmigung
24932 Flensburg

Tel.: 0461/316-1652

E-Mail: mopedabe@kba.de
Internet: www.kba.de
Instagram: [@kba.bund](https://www.instagram.com/kba.bund)

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter www.kba.de/datenschutz.

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den

Absender und löschen Sie diese E-Mail.

Das Kraftfahrt-Bundesamt engagiert sich für die Umwelt. Sparen Sie Papier – drucken Sie diese E-Mail nur, wenn es notwendig ist.